



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der Abderiten

Buch 4 - 5 und Schlüssel

Wieland, Christoph Martin

Carlsruhe, 1783

Viertes Kapitel. Gerichtliche Verhandlung. Relation des Assessor Miltias.
Urthel, und was daraus erfolgt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-50978](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-50978)

fängerinn meisterlich. Agathyrus fand eine gewisse Mischung von Naivheit und Muthwillen, und eine Art wilder Grazie bey ihr, die ihn reizte, weil sie ihm neu war — Kurz, sie hatte kaum zwey, oder drey mal in seinem Cabinette gesungen, so erfuhr Anthrax schon von sicherer Hand, daß Agathyrus seine gerechte Sache verschiedenen Richtern empfohlen, und sich mit einigem Nachdruck habe verlauten lassen; wie er nicht gesonnen sey, auch den allergeringsten Schutz verwandten des Jasantempels ein Schlachtopfer der Schikanen des Sykophanten Physignathus und der Partheylichkeit des Kunstmeisters Psrieme werden zu lassen.

Viertes Kapitel.

Gerichtliche Verhandlung. Relation des Affessor Militias. Urtheil, und was daraus erfolgt.

Inzwischen war nun der Gerichtstag herbeigekommen, da dieser seltsame Handel durch Urtheil und Recht entschieden werden sollte. Die

Sykophanten hatten in Sachen beschlossen, und die Acten waren einem Referenten, Namens Miltias, übergeben worden, gegen dessen Unpartheylichkeit die Mißgönnner des Zahnarztes verschiedenes einzuwenden hatten. Denn es war nicht zu läugnen, daß er mit dem Sykophanten Pnyfignatus sehr vertraut umgieng; und überdies wurde ganz laut davon gesprochen, daß die Dame Struthion (*) (die für eine von den häßlichen Weibern in ihrer Classe passirte) ihm die gerechte Sache ihres Mannes zu verschiedenenmalen in eigener Person empfohlen habe. Allein da diese Einwendungen auf keinem rechtsbeständigen Grunde beruhten, und der Turnus nun einmal an diesem Miltias war, so blieb es bey der Ordnung.

Miltias trug die Geschichte des Streits so unbefangen, und beydes, sowohl Zweifels, als

Ents

(*) Wir wissen wohl, daß dies nicht à la grecque gesprochen ist; aber die Dame Struthion ist wie Frau Damon in unsern Komödien: und was liegt dem Leser daran, wie die Zahnärztin mit ihrem eigenen Namen geheissen haben mag.

Entscheidungsgründe, so ausführlich vor, daß die Zuhörer lange nicht merkten, wo er eigentlich hinaus wollte. Er läugnete nicht, daß beyde Partheyen vieles für und wider sich hätten. Auf der einen Seite schiene nichts klärer, sagte er, als daß derjenige, der den Esel, als das Principale, gemiethet, auch das Accessorium, des Esels Schatten, stillschweigend mit einbedungen habe; oder (falls man auch keinen solchen stillschweigenden Vertrag zugeben wollte) daß der Schatten seinem Körper von selbst folge, und also demjenigen, der die Nutzniessung des Esels an sich gebracht, auch der beliebige Gebrauch seines Schattens ohne weitere Beschwerde zustehet; um so mehr, als dem Esel selbst dadurch an seinem Seyn und Wesen nicht das Mindeste benommen werde. Hingegen scheine auf der andern Seite nicht weniger einleuchtend; daß, wiewohl der Schatten weder als ein wesentlicher noch ausserwesentlicher Theil des Esels anzusehen sey, folglich von dem Abmiether des letztern keinesweges vermuthet werden könne, daß er jenen zugleich mit diesem stillschweigend habe miethen wollen,
gleich:

gleichwohl, da besagter Schatten schlechterdings nicht für sich selbst, oder ohne besagten Esel, bestehen könne, und ein Eselschatten im Grunde nichts anders als ein Schattenesel sey, der Eigenthümer des leibhaften Esels mit gutem Fug auch als Eigenthümer des von jenem ausgehenden Schattenesels betrachtet, folglich keineswegs angehalten werden könne, letztern ohnentgeltlich an den Abmiether des erstern zu überlassen. Uebers dies, und wenn man auch zugeben wollte, daß der Schatten ein Accessorium des mehr erdfterten Esels sey, so könne doch dem Abmiether dadurch noch kein Recht an denselben zuwachsen: indem er durch den Miethcontract nicht jeden Gebrauch desselben, sondern nur denjenigen, ohne welchen die Absicht des Contracts, nämlich seine vorhabende Reise, ohnmöglich erzielt werden könne, an sich gebracht habe. Allein da sich unter den Gesetzen der Stadt Abdera keines finde, worinn der vorliegende Fall klar und deutlich enthalten sey, und das Urtheil also lediglich aus der Natur der Sache gezogen werden müsse: so komme es hauptsächlich auf einen Punct an, der von den
bey

beyderseitigen Sykophanten aus der Acht gelassen, oder wenigstens nur obenhin berührt worden, nämlich auf die Frage: ob dasjenige, was man Schatten nenne, unter die gemeinen Dinge, an welche jedermann gleiches Recht hat, oder unter die eigenthümlichen, zu welchen einzelne Personen ein ausschließendes Recht haben, oder erwerben können, zu zählen sey? Da nun, in Ermangelung eines positiven Gesetzes, die Uebereinstimmung und allgemeine Gewohnheit des menschlichen Geschlechts, als ein wahres Orakel der Natur selbst, billig die Kraft eines positiven Gesetzes habe; vermöge dieser allgemeinen Gewohnheit aber die Schatten der Dinge (auch dererjenigen, die nicht nur einzelnen Personen, sondern ganzen Gemeinheiten, ja den unsterblichen Göttern selbst eigenthümlich zugehören) bisher aller Orten einem jeden, wer er auch sey, frey, ungehindert und ohnentgeltlich zur Benutzung überlassen worden: so erhelle daraus, daß, ex Consensu & Consuetudine Generis humani, besagte Schatten, eben so wie freye Lust, Wind und Wetter, fließendes Wasser, Tag und Nacht,

Nacht,

Nacht, Mondschein, Dämmerung, und dergleichen mehr, unter die gemeinen Dinge zu rechnen seyen, deren Genuß jedem offen stehe, und auf welche — in so fern etwa besagter Genuß, unter gewissen Umständen, etwas Ausschließendes bey sich führe — der erste, der sich ihrer bemächtige, ein momentanes Besizrecht erhalten habe. — Diesen Satz (zu dessen Bestätigung der scharfsinnige Miltias eine Menge Inductionen vorbrachte, die wir unsern Lesern erlassen wollen) — diesen Satz zum Grunde gelegt, könne er also nicht anders, als dahin stimmen: daß der Schatten aller Esel in Thracien, folglich auch derjenige, der zu vorliegendem Rechtshandel unmittelbaren Anlaß gegeben, eben so wenig einen Theil des Eigenthums einer einzelnen Person ausmachen könne, als der Schatten des Berges Athos oder des Stadthurms von Abdera; folglich mehrbesagter Schatten weder geerbt, noch gekauft, noch inter vivos oder mortis causa geschenkt, noch vermietet, noch auf irgend eine andre Art zum Gegenstand eines bürgerlichen Contracts gemacht werden könne; und daß also aus diesen

diesen und andern angeführten Gründen, in Sachen des Eseltreibers Anthrax, Klägern, an einem, entgegen und wider den Zahnarzt Struthio, Beklagten, am andern Theil, puncto des von Beklagten zu Klägers angeblicher Gefährde und Schaden angemaaßten Eselschatten (salvis tamen melioribus) zu Recht zu erkennen sey: daß Beklagter sich des besagten Schattens zu seinem Gebrauch und Nutzen zu bedienen, wohl befugt gewesen; Kläger aber, Einwendens ungeachtet, nicht nur mit seiner unbefugten Forderung abzuweisen, sondern auch in alle Kosten, wie nicht weniger zum Ersatz alles dem Beklagten verursachten Verlusts und Schadens, nach vorgängiger gerichtlicher Ermäßigung, zu verurtheilen sey.
B. N. W.

Wir überlassen es dem geneigten und rechts-
erfahrenen Leser, über dieses, zwar nur auszugs-
weise, mitgetheilte Gutachten des weisen Miltias,
nach Belieben, seine Betrachtung anzustellen. Und
da wir in dieser ganzen Sache uns keines Urtheils
anzumassen, sondern bloß die Stelle eines un-
partheyischen Geschichtschreibers zu vertreten, ent-
schlossen

geschlossen sind: so begnügen wir uns, zu berichten, daß es seit undenklichen Zeiten eine Observanz bey dem Stadtgerichte zu Abdera war, das gutächliche Urtheil des Referenten jedesmal entweder einhellig, oder doch mit einer grossen Mehrheit der Stimmen zu bestätigen. Wenigstens hatte man seit mehr als hundert Jahren kein Beispiel vom Gegentheile gesehen. Es konnte auch, nach Gestalt der Sachen, nicht wohl anders seyn. Denn während der Relation, welche gemeiniglich sehr lange dauerte, pflegten die Herren Besizer eher alles andre zu thun, als auf die Rationes dubitandi & decidendi des Referenten Acht zu geben. Die meisten stunden auf, guckten zum Fenster hinaus, oder giengen weg, um in einem Nebenzimmer Kuchen oder kleine Bratwürste zu frühstücken, oder machten einen fliegenden Besuch bey einer guten Freundin; und die wenigen, welche sitzen blieben, und einigen Theil an der Sache zu nehmen schienen, hatten alle Augenblicke etwas mit ihrem Nachbar zu flüstern, oder schliessen wohl gar überm Zuhören ein. Kurz, es waltete eine Art von stillschweigendem Compromiß auf

auf den Referenten vor, und es geschah blos um der Form willen, daß einige Minuten, eh er zur wirklichen Conclusion kam, sich jedermann wieder auf seinem Platz einfand, um mit gehöriger Feyerlichkeit das abgefaßte Urtheil zu bekräftigen. So war es bisher immer, auch bey ziemlich wichtigen Händeln, gehalten worden. Allein dem Proceß über des Esels Schatten widerfuhr die unerhörte Ehre, daß das ganze Gericht beyfammen blieb, und (drey bis vier Beyfizer ausgenommen, welche dem Zahnarzt ihre Stimme schon versprochen hatten, und ihr Recht, in der Session zu schlafen, nicht vergeben wollten) jedermann mit aller Aufmerksamkeit zuhörte, die eines so wundervollen Processus würdig war; und als die Stimmen gesammelt wurden, fand sich, daß das Urtheil nur mit einem Mehr von 12 gegen 8 bekräftiget wurde.

Sogleich nach geschehener Publication ermahnete Polyphonus, der klägerische Sykophant, nicht, seine Stimme zu erheben, und gegen das Urtheil, als ungerecht, partheyisch und mit unheilbaren Nullitäten behaftet, an den grossen

II. Theil,

C

Rath

Rath von Abdera zu appelliren. Da der Proceß über eine Sache geführt wurde, die der beschwert zu seyn vermeynte Theil selbst nicht höher als zwei Drachmen geschätzt hatte, und dieses, auch selbst mit Einschluß aller billig mässigen Kosten und Schaden, noch lange nicht Summa appellabilis war; so erhob sich hierüber ein grosser Lärm im Gerichte. Die Minorität erklärte sich, daß es hier gar nicht auf die Summe, sondern auf eine allgemeine Rechtsfrage ankomme, die das Eigenthum betreffe, und noch durch kein Gesetz in Abdera bestimmt sey, folglich, vermöge der Natur der Sache, vor den Gesetzgeber selbst gebracht werden müsse; als welchem allein es zukomme, in zweifelhaften Fällen dieser Art den Ausspruch zu thun.

Wie es zugegangen, daß der Referent, bey aller seiner Affection zur Sache des Beklagten, nicht daran gedacht, daß die Gönner des Gegentheils sich dieses Vorwandes bedienen würden, die Sache vor den grossen Rath zu spielen — davon wissen wir keinen andern Grund anzugeben, als daß er ein Abderit war, und, nach der
allger

allgemeinen althergebrachten Gewohnheit seiner Landesleute, jedes Ding nur von einer Seite, und auch da nur ziemlich obenhin, anzusehen pflegte. Doch kann vielleicht noch zu seiner Entschuldigung dienen, daß er einen Theil der letzten Nacht bey einem grossen Gastmahl zugebracht, und, als er nach Hause gekommen, der Dame Struthion noch eine ziemlich lange Audienz hatte geben müssen, und also vermuthlich — nicht ausgeschlafen hatte. Genug, nach langem Streiten und Lärmen erklärte sich endlich der Stadtrichter Philippides: daß er, bewandten Umständen nach, nicht umhin könne, die Frage, ob die von Klägern eingewandte Appellation statt finde, vor den Senat zu bringen. Hiermit stund er auf; das Gericht gieng ziemlich tumultuarisch auseinander; und beyde Partheyen eilten, sich mit ihren Freunden, Gönnern und Sykophanten zu berathen, was nun weiter in der Sache anzufangen sey.

